



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt

vom 12. Januar 2012 (Stand am 1. Juli 2021)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 27 und Art. 28 des Vertrags über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten¹,

beschliesst:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die finanziellen Einzelheiten der Aufgaben, welche die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Refbeju-so) gemäss dem genannten Vertrag ganz oder teilweise zu finanzieren hat. Dies sind, gestützt auf Art. 27 und 28 des Vertrages, namentlich die Bereiche Praktisches Semester, Lernvikariat inkl. Lernvikariatskurse und KOPTA-Sekretariat, resp. Teile davon. Sie hält Berechtigung, Art und Höhe von finanziellen Leistungen fest, die sich aus dem Vertrag ergeben können, abschliessend fest und regelt die Unterstellung unter bestehende gesamtkirchliche Erlasse.

II. Praktisches Semester

Art. 2 Honorare und Spesen für Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater

¹ Für die Ausrichtung von Honoraren an Dozentinnen und Dozenten und Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater wird nach Art und Umfang ihrer übrigen Tätigkeit unterschieden. Sie werden nach folgenden Ansät-

¹ KES 93.010.

zen entschädigt, wobei als interne Person gilt, wer bei den Refbejuso oder bei einer Kirchgemeinde der Refbejuso angestellt ist:

a)	interne Personen (unter Vorbehalt der Ablieferungspflicht):		
		halber Tag	ganzer Tag
	- Teilanstellung	Fr. 320.--	Fr. 600.--
	- voll angestellt	Fr. 220.--	Fr. 400.--
b)	externe Personen:	pro Stunde	ganzer Tag
	nach Vereinbarung	max. Fr. 200.--	Fr. 1'500.--

² Ein Pensum von 4 Stunden gilt als halber Tag, Teile davon werden in ganzen Stunden pro rata abgerechnet.

³ Supervisorinnen und Supervisoren werden mit Fr. 175.-- pro Stunde für interne, mit Fr. 200.-- für externe Personen entschädigt

⁴ Für die Ausrichtung von Spesenentschädigungen gelten die Bestimmungen der Spesenverordnung für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter².

Art. 2a Entschädigung der Begleitung des Praktischen Semesters

Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer des Praktischen Semesters werden pro begleitetem Praktischen Semester mit pauschal Fr. 1000.-- entschädigt.

Art. 3 Aus- und Weiterbildung von Ausbildungspersonen

¹ Die finanziellen Mittel für die Aus- und Weiterbildung der Ausbildungspersonen des Praktischen Semesters werden durch die Refbejuso im Rahmen ihres Budgets bereitgestellt.

² Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen werden den Ausbildungspersonen von den Refbejuso keine Fahrtspesen ausgerichtet.

Art. 4 Studienwochen, Studientage

Für Studienveranstaltungen des Praktischen Semesters werden im Budget der Refbejuso jährlich Mittel gemäss voraussichtlicher Teilnehmerzahl bereitgestellt. Bei kleinen Teilnehmerzahlen ist für die Fixkosten ein Sockelbetrag vorzusehen.

Art. 5 Taschengeld und Fahrtspesen für Praktikantinnen und Praktikanten

¹ Anstelle eines Lohnes wird den Praktikantinnen und Praktikanten in Kirchgemeinden ein Taschengeld von Fr. 400.-- pauschal ausbezahlt.

² KES 48.050.

² Für das Sozial-, Betriebs- oder Landwirtschaftspraktikum beträgt das Taschengeld Fr. 500.- pauschal. Keinen Anspruch auf ein Taschengeld hat, wer von den Refbejuso ein Stipendium für Lohnausfall erhält oder wer am Praktikumsort eine Entschädigung für seine Tätigkeit bezieht. Ist die Entschädigung weniger als Fr. 500.-, wird die Differenz von den Refbejuso übernommen.

³ Die Fahrtspesen zwischen Wohnort und Praktikumsort resp. Kirchgemeinde sowie zu den Treffen der Praxisbegleitgruppen werden von der Kirche übernommen. Es können nur die effektiven Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse, Halbtax-Abonnement) nach Beleg, höchstens aber für die Strecke von Bern zum Zielort geltend gemacht werden. Für Reisen an auswärtige Studientage und -wochen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 6 Stipendium bei Lohnausfall

¹ Absolventinnen und Absolventen von Sozial-, Betriebs- oder Landwirtschaftspraktika können zur teilweisen Deckung des ausgewiesenen Lohnausfalls bei der Kirche ein Stipendium beantragen. Anspruch auf ein Stipendium hat nur, wer als Werkstudentin oder Werkstudent dauernd auf einen Verdienst angewiesen ist und nachweisen kann, dass sie oder er wegen des Praktikums einen Einkommensausfall erleidet, welcher durch ein staatliches Stipendium nicht abgedeckt wird.

² Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für Ausbildungsbeiträge.

³ *[aufgehoben]*

Art. 7 Zeitschriften, Literatur

Zusammen mit dem Lernvikariat werden für Zeitschriften und Literatur jährlich Budgetmittel der Refbejuso bereitgestellt.

III. Lernvikariat und Lernvikariatskurse

Art. 8 Studienwochen und Studienreise

¹ Für die Lernvikariatskurse werden im Budget der Refbejuso Mittel gemäss voraussichtlicher Teilnehmerzahl bereitgestellt. Bei kleinen Teilnehmerzahlen ist für die Fixkosten ein Sockelbetrag vorzusehen.

² Für die Teilnehmenden der Studienwochen gilt die Spesenregelung gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 9 Studientage

Für die Einführungstage (zu Beginn), Impulstage und Assessment Center (im Verlauf) sowie die Auswertungstage (am Ende) des Lernvikariates werden im Budget der Refbejuso Mittel gemäss voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmenden bereitgestellt. Bei kleinen Teilnehmerzahlen ist für die Fixkosten ein Sockelbetrag vorzusehen.

Art. 10 Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren

¹ Die Entschädigungsansätze werden nach Art und Umfang ihrer übrigen Tätigkeit unterschieden. Als frei erwerbend gilt, wer auf eigene Rechnung, d.h. auf Honorarbasis arbeitet, demzufolge in keinem Arbeitsverhältnis steht und für Infrastruktur sowie für sämtliche Sozialkosten der freien Erwerbstätigkeit selber aufkommt. Die Fachstelle Finanzen der Refbejuso kann einen entsprechenden Nachweis verlangen. Alle übrigen Personen gelten als teilzeitamtlich, sofern sie keine Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % haben.

² Die Entschädigungen für die Tätigkeit der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren werden nach Stundenabrechnung zu folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- a) Freierwerbende mit vom Berufsverband anerkannter Ausbildung
Fr. 160.-- pro Beratungsstunde;
- b) Teilzeitamtliche mit vom Berufsverband anerkannter Ausbildung
Fr. 120.-- pro Beratungsstunde;
- c) Teilzeitamtliche ohne vom Berufsverband anerkannter Ausbildung
Fr. 90.-- pro Beratungsstunde;
- d) Vollzeitlich Angestellte: pauschal Fr. 120.-- pro Beratung.

³ Für alle Kategorien werden Teamsitzungen pauschal mit Fr. 200.-- pro ganzer Tag und Fr. 100.-- pro halber Tag (= bis 4 Stunden) abgegolten.

⁴ Für alle Kategorien sind mit den genannten Ansätzen auch Reisezeit, Vor- und Nacharbeit abgegolten.

⁵ Für die Ausrichtung von Spesenentschädigungen gelten die Bestimmungen der Spesenverordnung für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁶ Für aktive Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren sind die Intervisionssitzungen obligatorisch. Die Auslagen können gemäss Abs. 3 pauschal abgerechnet werden.

Art. 10a Entschädigung der Begleitung des Lernvikariats

Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer des Lernvikariats werden pro begleitetem Lernvikariat mit pauschal Fr. 1000.-- entschädigt.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern

¹Die Mittel für die Aus- und Weiterbildung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer des Lernvikariates werden durch die Refbejuso im Rahmen ihres jeweiligen Budgets bereitgestellt.

²Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen werden den Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern keine Spesen ausgerichtet.

Art. 12 Löhne der Lernvikariate

Die Löhne der Lernvikariate des Synodalverbandes Bern-Jura richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft.

Art. 13 Spesen der Lernvikarinnen und Lernvikare

Die Refbejuso bezahlen keine Spesenentschädigungen an die Lernvikarinnen und Lernvikare.

Art. 14 Stipendien

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen³.

Art. 15 Zeitschriften, Literatur

Es gilt Art. 7 dieser Verordnung.

IV. *Ausbildungsrat, Kommissionen, KOPTA-Personal, Sekretariat, Infrastruktur***Art. 16 Entschädigungen Personal**

¹Leitung Praktisches Semester, Studienleitung Nachdiplomstudium und Sekretariat werden von der Universität nach kantonalen Richtlinien angestellt.

²Leitung Lernvikariat/KOPTA wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angestellt.

³Für die Studienleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer für Praktisches Semester und Lernvikariat beträgt der Beschäftigungsgrad 35 %. Der Besoldungsaufwand einschliesslich Lohnnebenkosten wird durch die Refbejuso getragen.

⁴Für das Sekretariat der Arbeitsbereiche wird eine 100 %-Stelle eingerichtet. Der Besoldungsaufwand einschliesslich Lohnnebenkosten wird zu

³ KES 58.010.

40 % von der Universität und zu 60 % von Refbejuso getragen, wobei ein Anteil von 15 % einer Dozentenstelle über den Kostenanteil von der Refbejuso an der Praktischen Ausbildung abgerechnet wird.

⁵ Für das Kompetenzzentrum Liturgik besteht eine separate Leistungsvereinbarung zwischen der Refbejuso und der Universität⁴.

Art. 17 Aus- und Weiterbildung KOPTA-Personal, Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater sowie Supervisorinnen und Supervisoren

¹ Für die interne Aus- und Weiterbildung des Personals aller Arbeitsbereiche, der Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater sowie der Supervisorinnen und Supervisoren gelten die Bestimmungen der Refbejuso.

² Für die Intervision der Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater steht zusätzlich ein jährlicher Budgetbetrag zur Verfügung.

Art. 18 Spesen

Für die Ausrichtung von Spesenentschädigungen an die Leitungen des Praktischen Semesters und des Lernvikariats sowie für das KOPTA-Sekretariat gelten die Bestimmungen der Spesenverordnung für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 19 Büromaterial und Einrichtungen

Für Bürobedarf und -einrichtungen, allgemeinen Sachaufwand sowie Telefonspesen stellen die Refbejuso über ihr Budget die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Art. 20 Sitzungsgelder

Für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die Delegierten von Refbejuso im Ausbildungsrat sowie an die Mitglieder weiterer Kommissionen gelten die Bestimmungen der Refbejuso.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft.

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 16. Dezember 2002.

³ Art. 2a und 10a gilt für die Praktischen Semester und Lernvikariate, die ab dem 1. August 2012 begonnen haben.

⁴ KES 93.011.

Bern, 12. Januar 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 16. August 2012 (Beschluss des Synodalrates):
Art. 2a und Art. 10a neu.
- Am 29. August 2019 (Beschluss des Synodalrates):
Art. 12.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 29. August 2019 (Beschluss des Synodalrates):
Art. 12.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 1. Juli 2021 (Beschluss des Synodalrates):
Art. 6 Abs. 2 und 3 indirekt geändert durch Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; KES 58.011)
Inkrafttreten: 1. Juli 2021.